

TEIL A PLANZEICHNUNG

SATZUNG DER GEMEINDE FLINTBEK ÜBER DIE 1. ÄNDERUNG DES BEBAUUNGSPLANES NR. 2

Auf Grund des § 10 Bundesbaugesetz (BBauG) vom 23. Juni 1960 (BGBl. I S. 311) und des § 1 des Gesetzes über baurechtliche Festsetzungen vom 10. April 1969 (OVBl. Schl.-H. S. 59) in Verbindung mit § 1 der Ersten Verordnung zur Durchführung des Bundesbaugesetzes vom 2. Dezember 1960 (OVBl. Schl.-H. S. 198) wird nach Beschlussfassung durch die Gemeindevertretung vom 24. April 1972 folgende Satzung über die 1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 2, bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und dem Text (Teil B) erlassen:

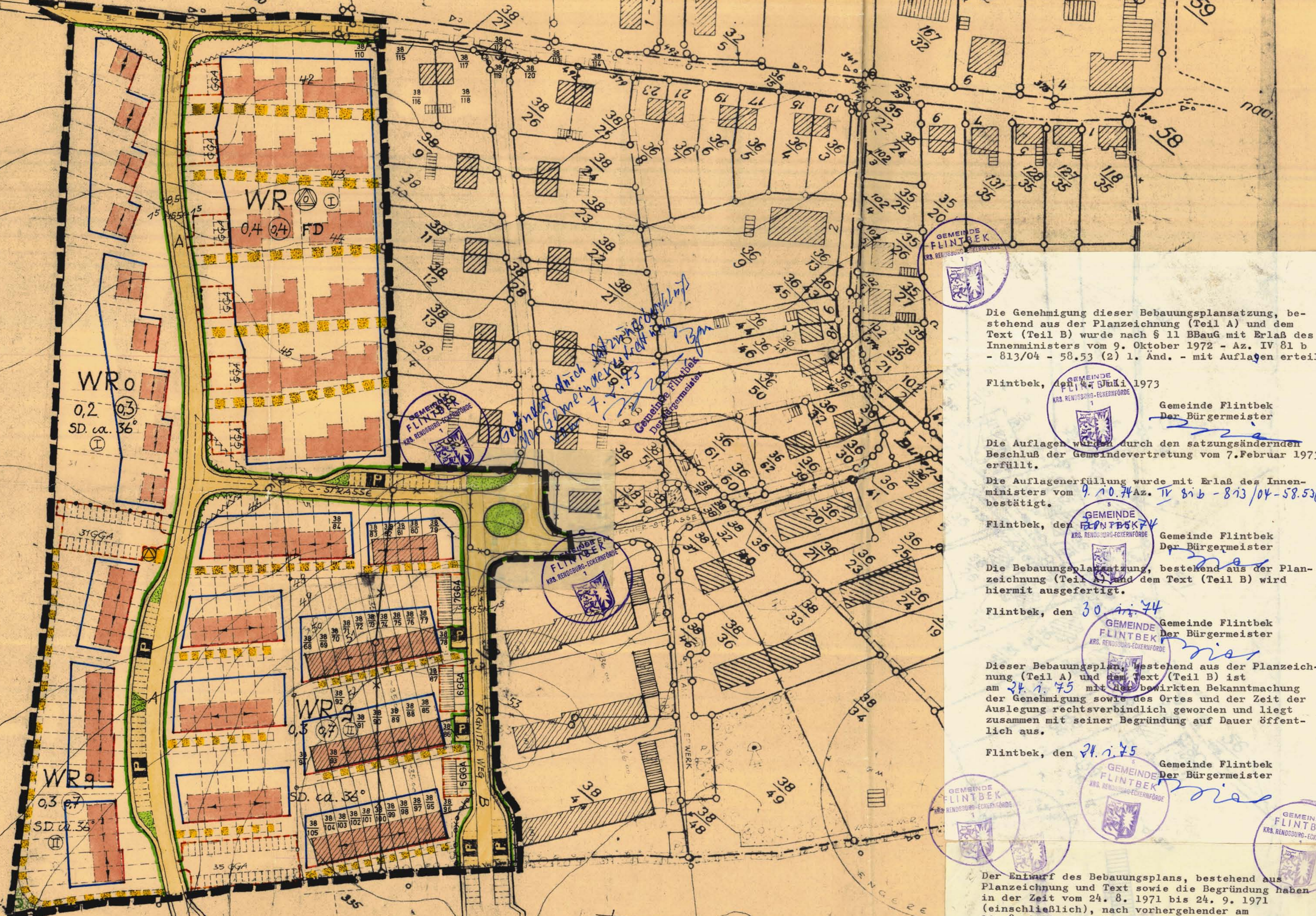
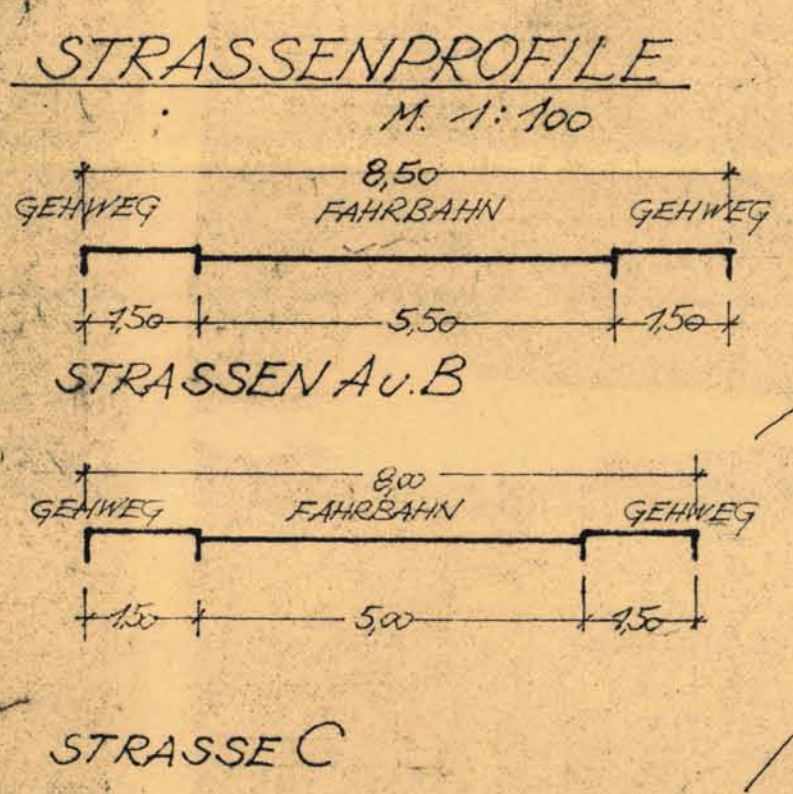
ZEICHENERKLÄRUNG

1. FESTSETZUNGEN

ZEICHEN	BESCHREIBUNG	RECHTSGRUNDLAGE
WR	GRENZE DES RÄUMLICHEN GELTUNGSBEREICHES	§ 9 (5) BBauG
0,3	REINES WOHNGEBIET	§ 3 Bau NVO
07	GRUNDPLÄNZHAHL	§ 9 (1) 1a) BBauG
	GESCHOSSPLÄNZHAHL	§ 9 (1) 1a) BBauG
II	STELLUNG DER GEBÄUDE, FIRSTRICHTUNG	§ 9 (1) 1b) BBauG
II	ZAHL DER VOLLGESCHOSSE ZWINGEND	§ 17 Abs. 4 Bau NVO
II	ZAHL DER VOLLGESCHOSSE ALS HÖCHSTGRENZE	§ 17 Abs. 4 Bau NVO
O	OFFENE BAUWEISE	§ 22 Bau NVO
⊖	NUR HAUSGRUPPEN ZULÄSSIG	§ 9 (1) 1a) BBauG
⊖	ABGRENZUNG UNTERSCHIEDLICHER NUTZUNG Z. B. VON BAUGEBIETEN ODER ABGRENZUNG DES MASSES DER NUTZUNG INNERHALB EINES BAUGEBIETES	§ 16 Abs. 4 Bau NVO
—	BAULINIE	§ 23 Bau NVO
—	ABGRENZUNG UNTERSCHIEDLICHER NUTZUNG Z. B. VON BAUGEBIETEN ODER ABGRENZUNG DES MASSES DER NUTZUNG INNERHALB EINES BAUGEBIETES	§ 23 Bau NVO
—	STELLE FÜR STÄLLEPLÄTZE ODER GARAGEN	§ 9 (1) 1e) BBauG
—	STELLE FÜR GEMEINSCHAFTSSTÄLLEPLÄTZE, GGA = GEMEINSCHAFTSSTÄLLE	§ 9 (1) 3 BBauG
—	STELLE FÜR VERKEHRSPFLÄCHEN	§ 9 (1) 3 BBauG
—	STRASSENBEDECKUNGSLINIE, BEGRENZUNG SONSTIGER VERKEHRSPFLÄCHEN	§ 9 (1) 3 BBauG
—	ÖFFENTLICHE PARKPLÄCHEN	§ 9 (1) 3 BBauG
—	MIT GEH- UND LEITUNGSRECHTEN ZU BELASTENDE FLÄCHEN	§ 9 (1) BBauG
—	VON DER BEBAUUNG FREIZUHALTENDE GRUNDSTÜCKE	§ 9 (1) 2 BBauG
—	ANPFLANZEN VON STRÄUCHERN UND BÄUMEN UND FÜR DIE ERHALTUNG DERSELBEN	§ 9 (1) 15, 16 BBauG
—	SD = SATTELDACH 36° DACHNEIGUNG FD = FLACHDACH	§ 9 (1) 1a) BBauG
—	UMFORMERSTATION	§ 9 (1) 5 BBauG

2. DARSTELLUNG OHNE NORMCHARAKTER

—	VORHANDENE BEBAUUNG	Die Genehmigung dieser Bebauungsplansatzung, bestehend aus Planzeichnung und Text, wird nach § 11 des BBauG mit Erlaß des Innenministers vom ... Az. ... erteilt.
—	VORHANDENE GRUNDSTÜCKSGRENZEN	
—	PORTFALLENDE GRUNDSTÜCKSGRENZEN	
—	IN AUSSICHT GENOMMENE GRUNDSTÜCKSGRENZEN	
—	HÖHENLINIEN VOR DER ERSCHLISSUNG	
—	SICHTWINKEL	Der Bürgermeister



Die Genehmigung dieser Bebauungsplansatzung, bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und dem Text (Teil B) wurde nach § 11 BBauG mit Erlaß des Innenministers vom 9. Oktober 1972 - Az. IV 81 b - 813/04 - 58.53 (2) 1. Änd. - mit Auflagen erteilt.

Flintbek, den 14. Juli 1973
Gemeinde Flintbek
Der Bürgermeister

Die Auflagen wurden durch den satzungserändernden Beschluß der Gemeindevertretung vom 7. Februar 1973 erfüllt.
Die Auflagenerteilung wurde mit Erlaß des Innenministers vom 9. 10. 74 Az. IV 81 b - 813/04 - 58.53 (2) bestätigt.

Flintbek, den 30. Juni 74
Gemeinde Flintbek
Der Bürgermeister

Die Bebauungsplansatzung, bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und dem Text (Teil B) wird hiermit ausgefertigt.

Flintbek, den 27. 7. 75
Gemeinde Flintbek
Der Bürgermeister

Der Entwurf des Bebauungsplans, bestehend aus Planzeichnung und Text sowie die Begründung haben in der Zeit vom 24. 8. 1971 bis 24. 9. 1971 (einschließlich), nach vorhergehender am 13. 8. 1971 abgeschlossener Bekanntmachung mit dem Hinweis, daß Anregungen und Bedenken in der Auslegungsfrist geltend gemacht werden können, öffentlich ausgelegt.

Flintbek, den 25. April 1972
Gemeinde Flintbek
Der Bürgermeister

Entworfen und aufgestellt nach §§ 8 und 9 BBauG auf der Grundlage des Aufstellungsbeschlusses der Gemeindevertretung vom 19. März 1972 wurde die Begründung zur Änderung des Bebauungsplanes Nr. 2 mit der Planzeichnung und dem Text sowie der Begründung am 25. April 1972 mit der Gemeindevertretung beschlossen.

Die 1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 2, bestehend aus Planzeichnung und Text sowie der beigefügten Begründung ist am 22. 2. 1972 mit der erfolgten Bekanntmachung der Genehmigung in Kraft getreten und liegt dauernd in Gemeindebüro öffentlich aus.

MASSTAB 1:1000

HIER ANSCHLUSS
B-PLAN NR. 9